

Landessatzung für den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V.

in der Fassung der ordentlichen Landeskonferenz vom 26. Mai 2018

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Wesen und Aufgaben	1
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft im Bundesverband	2
§ 5	Mitgliedschaft im Landesverband	2
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Organe	4
§ 9	Landeskonferenz	4
§ 10	Landesausschuss	7
§ 11	Präsidium, Präsidenten	8
§ 12	Landesvorstand	9
§ 13	Landesgeschäftsführung	12
§ 14	Fachkreise/Verbandsforum	14
§ 15	Arbeiter-Samariter-Jugend auf Landesebene	15
§ 16	Landeskontrollkommission	15
§ 17	Aufsicht	16
§ 18	Ordnungsmaßnahmen	17
§ 19	Schiedsgericht	18
§ 20	Richtlinien	19
§ 21	Beurkundung von Beschlüssen	19
§ 22	Satzungsänderung und Auflösung	19

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 17. Januar 1951 unter der Nummer 857/Nz eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, die Mitwirkung im Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landes- und stadtweitem Bezug. Der Landesverband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften;
 2. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben;
 3. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden regionalen Gliederungen;
 4. Förderung des freiwilligen Engagements;
 5. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen;
 6. Durchführung der Breitenausbildung im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie des Schwimmsports;
 7. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 8. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen;
 9. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege;
 10. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen und in der Altenpflege;
 11. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
 12. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;

13. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die regionalen Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
14. Öffentlichkeitsarbeit;
15. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden;
16. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
17. Vertretung und Repräsentation gegenüber Abgeordnetenhaus, Senat, Fachbehörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen auf Landesebene;
18. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.
19. Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung durch Information und Schulung.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Landesverband Berlin e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes sind die von diesem aufgenommenen regionalen Gliederungen und deren Mitglieder im Gebiet des Landes Berlin. Über die Aufnahme der regionalen Gliederungen entscheidet der Landesausschuss.
- (2) ASB-Gesellschaften i.S.d. entsprechenden Kapitels der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.

- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die regionalen Gliederungen üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Deren Mitgliederrechte und -pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen in den Satzungen regionalen Gliederungen geregelt.
- (2) Die korporativen Mitglieder des Landesverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten jeweils ohne Stimmrecht aus.
- (3) Die Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (4) Nur Mitglieder, die natürliche Personen sind, können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und korporativen Mitgliedern endet durch:
 1. Austritt;
 2. Ausschluss;
 3. Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist.
- (3) Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Das Mitglied hat den Austritt gegenüber dem Landes- und Bundesverband unmittelbar zu erklären.

- (4) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss fällt das Vermögen, bei Auflösung das nach Liquidation verbleibende Vermögen der regionalen Gliederung an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband, das des Landesverbandes an den Bundesverband. Landes- und Bundesverband haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Landesvorstand,
5. die Landesgeschäftsführung,
6. die Landeskontrollkommission.

§ 9 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind neben denen von Bundeskonferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonferenz gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen,
 3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden,
 4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 5. die Landesjugendleiterin / den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl einer / eines neuen Landesjugendleiterin / Landesjugendleiters,

6. die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen,
 7. die Beschlussfassung über Anträge zur Bundeskonferenz,
 8. die Anzahl der nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 von den regionalen Gliederungen zu entsendenden Vertretern in den Landesausschuss festzulegen,
 9. die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder im Landesvorstand nach § 12 Abs. 10 festzulegen,
 10. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abzuwählen,
 11. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
 12. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
 2. auf Beschluss des Landesausschusses,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen,
 4. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund; kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der regionalen Gliederungen,
 2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen, die sich von einem Mitglied des Vorstandes dieser Gliederung vertreten lassen können,
 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 4. der Präsidentin / dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, letzteren beratend,
 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
 6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
 8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht,
 9. den Fachdienstleitern ohne Stimmrecht.
- (6) Jede regionale Gliederung entsendet zur Landeskonferenz eine Delegierte / einen Delegierten je 1,33% vom Gesamtmitgliederbestand des Landesverbandes. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter entsendet, wenn 0,50% erreicht sind. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 31.1. des Jahres, in dem die Landeskonferenz stattfindet. Hierbei darf keine regionale Gliederung mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten auf sich vereinigen. Pro regionale Gliederung werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben.

- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Austritt aus der regionalen Gliederung oder der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der regionalen Gliederung. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Mitgliederversammlung ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
 2. vom Landesausschuss,
 3. vom Landesvorstand,
 4. vom Präsidium,
 5. von der Landeskontrollkommission,
 6. vom Bundesvorstand,
 7. vom Verbandsforum oder der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachdienste auf Landesebene,
 8. von der Landesjugend.
- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (10) Die Landeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (12) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (13) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 Ziff. 6 bis 12 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.

- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
 1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen. Sofern vom Landesausschuss eingerichtete Fachdienste existieren, setzt der Landesausschuss jährlich eine Umlage, die von den Regionalverbänden an den Landesverband zur entrichten ist und den Berechnungsmodus fest.
 4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz nach § 9 Abs. 6 festzustellen,
 5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
 6. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes zu entscheiden,
 8. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
 9. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
 1. auf eigenen Beschluss,
 2. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.

- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. der Präsidentin / dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, letztere nur beratend,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 4. zwei bis fünf von den regionalen Gliederungen zu bestimmenden Mitgliedern der Vorstände der regionalen Gliederungen,
 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht; das Stimmrecht entfällt auch, wenn das Mitglied der Landeskontrollkommission ebenfalls nach den Nummern 3 und 4 Mitglied des Landesausschusses ist,
 6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
 7. den Fachdienstleitern ohne Stimmrecht.

- (5) Die Anzahl der von den regionalen Gliederungen zu entsendenden Mitglieder wird von der Landeskonferenz festgelegt. Der Anteil, der nach Abs. 4 Nr. 4 zu entsendenden Mitgliedern der regionalen Gliederungen muss hierbei mindestens 60 % der Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses betragen.
- (6) Die Geschäftsführer der regionalen Gliederungen sowie der Gesellschaften des Landesverbandes sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (7) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 2. vom Präsidium,
 3. vom Landesvorstand,
 4. von der Landeskontrollkommission,
 5. vom Verbandsforum auf Landesebene,
 6. von der Landesjugend,
 7. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen.
- (8) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
- (9) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher in Textform schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlageneinzuladen.
- (10) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung, bestehend aus einer Versammlungsleiterin / einem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern. Die Versammlungsleitung führt den Vorsitz in den Landesausschusssitzungen. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung durch den Landesausschuss.
- (11) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

§ 11 Präsidium, Präsidenten

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband ein Präsidium oder eine Präsidentin / einen Präsidenten berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB auf Landesebene.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (3) Das Präsidium oder die Präsidentin / der Präsident werden vom Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann, die in § 13 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
 3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 5. nach Anhörung der Landeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen.
- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des entsprechen den Kapitels der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB - Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.

- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung,
 1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Abgeordnetenhaus, Senat, Fachbehörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen im Landesverband beratend teilzunehmen. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von der Landesvorsitzenden / vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (9) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. der / dem Landesvorsitzenden,
 2. einem bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch die / den Landesvorsitzenden und eine stellvertretende Landesvorsitzende / einen stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (10) Die Zahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Landeskonferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (11) Die Landesjugendleiterin / der Landesjugendleiter und die / der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Landeskontrollkommission sind berechtigt und die Mitglieder der Landesgeschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.

- (12) Im Landesvorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Landesvorstand gewonnen werden kann, ist eine Ärztin / ein Arzt vom Landesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landesarzt zu berufen. Sie / Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Landesvorstand zu seiner Beratung Vertreter der Fachdienste heranzuziehen, soweit sie betroffen sind.
- (13) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der ordentlichen Landeskonferenz statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (14) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (15) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Landesausschuss festzusetzende Vergütung erhalten. Im Übrigen dürfen Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand.
- (18) Sind alle Vorstandsämter nicht besetzt, bzw. ruhen die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder aufgrund eines Verfahrens nach § 18, erfolgt die Einberufung zu einer Landesausschusssitzung oder einer Landeskonferenz durch das Präsidium, die Versammlungsleitung des Landesausschusses oder den Bundesvorstand.

§ 13 Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesaus-schuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Bundesausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. das Unterhalten einer Landesschule zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
 5. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 6. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Betreuung und Information der Mitglieder und Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen in Abstimmung mit dem Bundesverband,
 9. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 10. die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:
 1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand:
 1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Abgeordnetenhaus, Senat, Fachbehörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

- (5) Die Landesgeschäftsführung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten.
 1. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand:
 - a) regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
 - b) jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - c) spätestens bis zum 30.3. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung auch nach Satz 1 Buchst. a) einen kürzeren Zeitraum und nach Satz 1 Buchst. b) und c) frühere Zeitpunkte festlegen.
 3. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
 - a) Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Landesgeschäftsführung unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des entsprechenden Kapitels der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Landesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages, und soweit erfolgt, der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung. Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.

- (11) Die Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahren. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (12) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen oder das Aufgabengebiet entfällt. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission und des Präsidiums beratend teil. Sie hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.
- (14) Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

§ 14 Fachdienste / Verbandsforum

- (1) Der Landesausschuss kann für Fachbereiche freiwilliger Mitarbeit im Landesverband die Einrichtung von Fachdiensten beschließen. In dem Beschluss ist die Tätigkeit des Fachdienstes zu beschreiben.
- (2) Der Fachdienstleiter koordiniert die Tätigkeit des Landesverbandes im Fachbereich unter Beachtung der Vorgaben der Organe des Landesverbandes. Er berät die Organe des Landesverbandes in allen fachbereichsbezogenen Fragen.
- (3) Der Fachdienst setzt sich aus den Mitgliedern der Fachkreise der regionalen Gliederungen des gleichen Fachbereiches zusammen.
- (4) Der Fachdienst wählt aus seiner Mitte eine Fachdienstleiterin / einen Fachdienstleiter. Die Fachdienstleiterin / der Fachdienstleiter vertritt den Fachdienst gegenüber den Organen des Landesverbandes. Sie / er ist der Vertreter des Landesverbandes im jeweiligen Fachkreis des Bundesverbandes.
- (5) Die Fachdienstleiter auf Landesebene bilden das Verbandsforum. Das Verbandsforum koordiniert die Fachdienste im gesamten Landesverband unter Berücksichtigung der Vorgaben der Organe des Landesverbandes.
- (6) Das Verbandsforum wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Sie / er vertritt das Verbandsforum gegenüber den Organen des Landesverbandes.
- (7) Die Sprecherin / der Sprecher des Verbandsforums beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Verbandsforums ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Verbandsforums dies verlangen. Landesvorstand, Landesgeschäftsführung und Landeskontrollkommission können an den Sitzungen des Verbandsforums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Arbeiter-Samariter-Jugend auf Landesebene

Die Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) auf Landesebene hat die Aufgabe, die Zielsetzungen der ASJ im Sinne der Bundesrichtlinien inner- und außerverbandlich zu verfolgen.

§ 16 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des entsprechenden Kapitels der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung, bei Prüfungen von Gesellschaften auch der Geschäftsführung der Gesellschaft, zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Landesvorstand und Landesgeschäftsführung, bei Prüfungen von Gesellschaften auch die Geschäftsführung der Gesellschaft, zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu erstellen.
- (8) Die / der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder eine Vertreterin / ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- (11) Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission oder von Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen des Landesverbandes ist unzulässig. Mit der Wahl eines Mitgliedes der Landeskontrollkommission in die Bundeskontrollkommission endet das Amt in der Landeskontrollkommission.
- (12) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (13) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

§ 17 Aufsicht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen die Bundesrichtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.

- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist auch der Landes- oder Bundesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Landesausschuss.

- (5) Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission beschließen die Landeskonferenz oder der Bundesvorstand. Zwischen den Landeskonferenzen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden. Die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Mitglieder des Landesverbandes, die gleichzeitig Mitglied eines Organs nach § 7 Nr. 3 bis 5 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind, obliegt ausschließlich dem Bundesverband.

- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 7 Satz 2 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 19 dieser Satzung und der von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter Bundes Deutschland e.V. am 26. Oktober 2002 beschlossenen Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese wird hiermit anerkannt.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über Streitigkeiten
 1. zwischen:
 - a) Gliederungen des ASB,
 - b) korporativen Mitgliedern,
 - c) Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung;
 2. aufgrund von Beschlüssen der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei eine Beisitzerin / einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind in der jeweils geltenden Fassung für den Landesverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskonzferenzen, Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter bzw. von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes können von der Landeskonzferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen an den Bundesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der
Vorstand wie folgt:

Berlin, den 26.05.2018